

Richter Sandy PA4

**Von:** Loerges Hendrik  
**Gesendet:** Montag, 3. Juni 2019 17:25  
**An:** Innenausschuss PA4  
**Cc:** Hoegl Eva SPD; Lischka Burkhard; Frei Thorsten; Middelberg Mathias; AG02; Will Nicola; Bosse Sabrina; Lindholz Andrea; Throm Alexander; Schmidt Stefan  
**Betreff:** Aufsetzungsbitte  
**Anlagen:** 190603 Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Duldungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Geordnete-Rückkehr-Gesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Fachkräfteeinwanderung - Ausschuss-Entschließungsantrag.docx  
**Signiert von:** hendrik.loerges@cducsu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Koalitionsfraktionen beantrage ich, folgende Vorlagen nebst den dazugehörigen, dieser Mail beigefügten Änderungsanträgen auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 5. Juni 2019 zwecks Beschlussfassung zu setzen:

- Entwurf der Bundesregierung eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Drucksache 19/8285 -,
- Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - Drucksache 19/8286 – und
- Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht - Drucksache 19/10047 -.

Zu dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes übersende ich zudem den Entwurf eines Antrags der Koalitionsfraktionen mit dem Titel „Fachkräfteeinwanderung praxistauglich gestalten“, verbunden mit der Bitte, diesen ebenfalls zwecks Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

H. Lörges

Hendrik Lörges, LL.M.



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Arbeitsgruppe Innen und Heimat

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin  
T +49-30-227-52179 · F +49-30-227-15905  
hendrik.loerges@cducsu.de  
ag02@cducsu.de  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

<b>Innenausschuss</b> (2319)	
Eingang mit	Anl. am 3.6.2019
1. Vors. m.d.B. um <u>Kenntnisnahme/Rücksprache</u>	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl. Sekr.	
an _____	
3. Wv _____	
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- HMI)	

Hj 3/6

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen CDU, CSU und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**- Drucksache 19/10047 -**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/10047 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

, 15. Dem § 58 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.

(5) Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(6) Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung vornehmen. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des abzuschiebenden Ausländers zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Zur Nachtzeit darf die Wohnung nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache im Sinne von Satz 1.

(8) Durchsuchungen nach Absatz 6 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die die Abschiebung durchführende Behörde angeordnet werden. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nach Betreten der Wohnung nach Absatz 5 nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer nicht angetroffen wurde.

(9) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt-

zumachen. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben, enthalten. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(10) Weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, bleiben unberührt.“

- b) In Nummer 19 wird § 60b wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für „Personen“ durch die Wörter „,für Personen“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 3 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmten Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft zu machen.“
  - cc) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“
  - dd) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 2 Satz 1 und 3 finden Anwendung.“
- c) In Nummer 23 wird § 62b wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Das wird vermutet, wenn er
    - a) seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat,
    - b) über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
    - c) wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben oder
  - d) die Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschritten hat.“
  - bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die für den Antrag nach Absatz 1 zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams nach Absatz 1 nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung des Ausreisegewahrsams entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams vorzuführen.“

d) Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Beschaffung von Heimreisedokumenten im Wege der Amtshilfe in Einzelfällen für Ausländer.“

bb) Doppelbuchstabe dd wird gestrichen.

e) Nummer 26 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. unbeschadet des § 71 Absatz 3 Nummer 7 die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer im Wege der Amtshilfe.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Asylverfahrensberatung“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

#### Asylverfahrensberatung

Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

c) Nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 11 eingefügt:

,5. Nach § 44 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten“ durch die Wörter „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monaten“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der Ausländer verpflichtet, über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn er

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,

2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,

3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder

4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.

Satz 3 findet keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

b) In Absatz 1a wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern.“

c) Absatz 1b Satz 3 wird gestrichen.

7. In § 48 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von sechs Monaten“ durch die Wörter „des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums“ ersetzt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „kurzfristig nicht“ durch die Wörter „nicht in angemessener Zeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung,“ eingefügt.

9. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder“.

- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „es sei denn der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.“ eingefügt.

10. In § 53 Absatz 3 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 gilt“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2a und 3 gelten“ ersetzt.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,

2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,

3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und

4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 12.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „18“ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
- c) In der neuen Nummer 6 wird § 5b Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:  
„Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.“
- d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung  
der Ausreisepflicht

Für Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes, auf die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gemäß § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes das Zwölfte Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden war, ist § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I 162) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

4. Dem Artikel 7 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Artikel 1 Nummer 15 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

In der Praxis einiger Länder besteht das Problem, dass keine eindeutige Rechtsgrundlage für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zum Zwecke des Auffindens des Abzuschiebenden besteht.

Die Abschiebung ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Mit der Einfügung wird eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Aufenthaltsgesetz geschaffen.

Durch den Satz „Weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, bleiben unberührt“ wird geregelt, dass durch die Absätze 5 bis 9 bundeseinheitlich ein Mindestmaß für Betretensrechte bei Abschiebungen vorgegeben wird. Bestehende Regelungen der Länder, die weitergehende Befugnisse geben, gelten fort, ohne dass hierzu ein Rechtsakt der Länder notwendig wäre.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthaltsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Regierungsentwurfs zu einem neuen § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird die Glaubhaftmachung von zumutbaren Handlungen der Passbeschaffung durch die Versicherung an Eides Statt ermöglicht. Durch die geänderte Formulierung wird klargestellt, dass die ansonsten für Glaubhaftmachungen entwickelten Maßstäbe auch in diesem Zusammenhang gelten sollen. Die Regelung soll das Mittel der Glaubhaftmachung letztlich nicht allein ins Ermessen des Ausländers stellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zu Nummer 19 und dort zu Absatz 4 ausgeführt, dass die Rechtsfolge des Absatz 5 Satz 1 - die Nichtanrechnung von Zeiten des Besitzes einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ als Vorduldungszeit - für den Zeitraum des Besitzes dieser Duldung auch nach einer Heilung Anwendung findet. Die entsprechende Aussage ist aber nicht im verfügbaren Teil des Regierungsentwurfs enthalten. Zur Erreichung besserer Normenklarheit soll er auch im Gesetzestext selbst aufgenommen werden. Zeiten, in denen dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Abweichend vom Regierungsentwurf soll § 60b Absatz 6 AufenthG so gefasst werden, dass die Anwendbarkeit des § 84 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen ist und stattdessen hinsichtlich der Erwerbstätigkeit § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG Anwendung findet, wonach die Aufhebung der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sofort vollziehbar ist. Die übrigen durch § 84 Absatz 2 AufenthG angeordneten Rechtsfolgen passen hingegen auf den § 60b des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere die sofortige aufenthaltsrechtliche Wirksamkeit der Erteilung dieser Duldung (§ 84 Absatz 2 Satz 1 AufenthG) und die Folgen beseitigende, rückwirkende Aufhebung durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung (§ 84 Absatz 2 Satz 3 AufenthG).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neuregelung des Ausreisegewahrsams verfolgt der Regierungsentwurf das Ziel, den Ausreisegewahrsam unabhängig vom Vorliegen der Fluchtgefahr zu ermöglichen.

Zur Umsetzung der Intention des Gesetzgebers wird in § 62b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG-E eine Vermutungsregelung aufgenommen. Hiernach wird bei Vorliegen der genannten Tatbestände a bis d vermutet, dass das Verhalten des Ausländers erwarten lässt, dass dieser die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Über diese Fälle des vermuteten Erschwerens oder Vereiteln hinaus sind weitere Verhaltensweisen denkbar, die erwarten lassen, dass der Ausländer die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung lehnt sich an das Änderungsbegehren in der Stellungnahme des Bundesrats in Drucksache 179/19 (B) zu Nummer 13 an.



Auch im Anwendungsbereich des § 62b AufenthG besteht die Notwendigkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme, um den Ausländer unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams vorzuführen. Allerdings fehlt es insoweit an einer Rechtsgrundlage. Diese soll durch die Ergänzung des § 62b AufenthG geschaffen werden.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung sollen Landesbehörden die Möglichkeit behalten, in Einzelfällen im Wege der etablierten polizeilichen Zusammenarbeit auch der Bundespolizei die Passersatzpapierbeschaffung in Amtshilfe zu übertragen. Die Unterstützung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bleibt unberührt.

Abweichend vom Regierungsentwurf wird die bisherige Regelung, wonach die Bundespolizei bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten im Wege der Amtshilfe unterstützt, nicht aufgehoben, sondern durch die vorgeschlagene Regelung ersetzt.

Zu Buchstabe e

Im neuen § 75 Nummer 13 AufenthG, in dem die Unterstützung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Passersatzbeschaffung aufgenommen wird, wird klargestellt, dass kein Konflikt zum geänderten § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG besteht.

**Zu Nummer 2**

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesvorschlag wird ergänzt um Regelungen zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen sowie zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit (Änderungen des Asylgesetzes).

Zu Buchstabe a

Das Bundesamt führt eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch, die in zwei Stufen erfolgt und die für die Asylsuchenden freiwillig ist. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Darauf aufbauend erhalten alle Asylsuchenden auf der zweiten Stufe in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis zum „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die individuelle Asylverfahrensberatung kann durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden, wobei Beratungsstandards zwischen Bundesamt und Wohlfahrtsverbände ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt werden sollen. Der Austausch der Standards dient der Sicherstellung einer einheitlichen Beratungsqualität. Werden an einem Standort Beratungsleistungen auch durch Wohlfahrtsverbände erbracht, steht es dem Asylsuchenden frei, zwischen dem Angebot des Bundesamtes und dem des Wohlfahrtsverbandes zu wählen.

Für die Durchführung der Beratung sollen den Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zur Aufnahmeeinrichtung gewährleistet werden, soweit dies erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zu § 44 Absatz 2a AsylG:

Frauen und schutzbedürftige Personen bedürfen eines besonderen Schutzes bei der Unterbringung. Schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.

#### Zu § 47 Absatz 1 AsylG

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht die Verpflichtung, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, regelmäßig für sechs Wochen, längstens für sechs Monate. Die Dauer der Wohnpflicht wird mit der Neuregelung bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch auf bis zu 18 Monaten erweitert. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern besteht die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen längstens bis zu sechs Monate.

Nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt die Dauer der Wohnpflicht keiner Begrenzung auf längstens bis zu 18 Monate, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder (im Falle einer unentschuldig unterbliebenen Mitwirkungshandlung) die Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 genügt hierfür bereits eine einmalige Mitwirkungspflichtverletzung. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 muss die Verletzung der Mitwirkungspflicht wiederholt erfolgen. Die Dauer der Wohnpflicht ist auch dann nicht auf längstens bis zu 18 Monate begrenzt, wenn der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit falsche Angaben macht oder diesbezüglich die Behörde täuscht (Nummer 3) oder fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt (Nummer 4).

Die Tatbestände, die nach Absatz 1 Satz 3 zu einer Verlängerung der Dauer der Wohnpflicht führen, finden nach Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern.

#### Zu § 47 Absatz 1a

Durch den neuen Satz 2 in Absatz 1a wird geregelt, dass minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister aus einem sicheren Herkunftsstaat von der verlängerten Wohnpflicht nach Absatz 1a Satz 1 ausgenommen sind. Für diesen Personenkreis gilt die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, längstens für bis zu sechs Monate.

Bei der Streichung des § 47 Absatz 1b Satz 3 AsylG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 50 AsylG.

#### Zu § 48 AsylG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG.

#### Zu § 49 AsylG

Nach Absatz 1 ist die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

Durch die Einfügung in § 49 Absatz 2 AsylG wird sichergestellt, dass Aufnahmeeinrichtungen, nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.

#### Zu § 50 AsylG

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AsylG sind Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen.

Außer in den Fällen einer Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 AsylG gilt dies nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AsylG auch, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Eine explizite Öffnungsklausel entsprechend der Regelung des § 49 Absatz 2 ist nicht erforderlich, da der dort geregelte Fall über § 50 Absatz 1 Satz 2 AsylG erfasst ist.

#### Zu § 53 AsylG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 44 AsylG.

#### Zu § 61 AsylG

Die Regelung in § 61 AsylG wird hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis für Ausländer mit Aufenthaltsgestattung angepasst. Geboten war dies für Ausländer, für die die Entscheidung über ihren Asylantrag durch das Bundesamt nach 9 Monaten Verfahrensdauer noch aussteht, um den Vorgaben aus Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) zu entsprechen. Über diese europarechtliche Vorgabe hinausgehend wird der gleiche Maßstab auch für Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, die sich im gerichtlichen Verfahren befinden, normiert.

Die Ausübung einer Beschäftigung ist dem Ausländer nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 zu erlauben. Dabei stellt die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates einen Versagungsgrund für den Zugang zum Arbeitsmarkt dar. Ebenso ist ein Arbeitsmarktzugang nicht zu gewähren, wenn der Asylantrag zuvor als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamts angeordnet.

Zudem kann Geduldeten, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, nach sechsmonatigem Besitz einer Duldung die Beschäftigung erlaubt werden, wobei die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nicht als Versagensgrund herangezogen werden kann.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann, hängt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Insofern kommt dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppe wie auch die wertende Einschätzung ihres notwendigen Bedarfs umfasst. Dabei ist die Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Jedoch darf die Beschränkung auf Minderbedarfe den Zeitraum eines Kurzaufenthalts nicht deutlich überschreiten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11).

Bei der Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse kann sich der Gesetzgeber auch an den Fristen thematisch verwandter Regelungen orientieren, die das Leben von Flüchtlingen in der Anfangszeit im Bundesgebiet entscheidend prägen. Insbesondere ist dabei der Zeitraum der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Deutschland zu berücksichtigen. Durch die Änderung des § 47 Absatz 1 Asylgesetz wird die Dauer der Verpflichtung der von § 14 Absatz 1 AsylG erfassten Asylbewerber zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen neu geregelt. Während dieser Zeit wird das physische Existenzminimum der Leistungsberechtigten zwingend durch Sachleistungen gedeckt. Die Integrationsmöglichkeiten sind eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird auch die Wartefrist in § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz von 15 auf 18 Monate verlängert. Mit diesem Zeitraum wird die Spanne eines Kurzaufenthalts nicht deutlich überschritten.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung

#### **Zu Buchstabe d**

Eine Übergangsregelung ist erforderlich für die Personen, die nach bisher geltender Rechtslage bereits nach 15 Monaten Analogleistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

### **Zu Nummer 4**

Die Regelung trägt dem Zitiergebot Rechnung.